

SATZUNG

des TURN- UND SPORTVEREIN BICKELSBURG 1913 e.V.



beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014

am 30. Januar 2015

im Gasthaus „Unser Lamm“ in 72348 Rosenfeld-Bickelsberg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Bickelsberg 1913 e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenfeld-Bickelsberg.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
- 2.3. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, die sportliche Freizeitgestaltung sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können entgeltlich Beschäftigte Personen für die Geschäftsführung, die Verwaltung und die Durchführung des Sportbetriebs beschäftigt werden; ebenso kann den tätigen Personen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der §§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG gewährt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
- 3.2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung.
- 4.2. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 4.3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach 40jähriger Mitgliedschaft im Verein. Sie kann bei Vorliegen außerordentlicher Verdienste um den Verein auch schon früher erfolgen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.6.1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen sind vom Erziehungsberechtigten abzugeben.
 - 4.6.2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder ähnlichem für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich einkassiert.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) ordentliche Hauptversammlung (vgl. § 7)
- b) außerordentliche Hauptversammlung (vgl. § 8)
- c) der Ausschuss (vgl. § 9)
- d) der Vorstand (vgl. § 10)
- e) die Vorstandschaft (vgl. § 11)

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

- 7.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in den Vereinsnachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände oder Beschlussfassung zu bezeichnen ist, einzuberufen.
- 7.2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - a) Erstattung der Jahres- und Kassenberichte durch den/die
 - Vorsitzende/n
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Jugendleiter/in
 - Abteilungsleiter/in
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung von
 - Vorstand
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Kassenprüfer/in(innen)
 - d) Neuwahlen (*Modus siehe Anmerkung unten*)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes

Anmerkung zu d) Neuwahlen:

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Um eine jederzeit funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, stehen die Vereinsämter wie folgt zur Wahl:

- Im ersten Jahr: 1. Vorsitzender, Jugendleiter, Kassier, die erste Hälfte der Ausschussmitglieder (drei bis fünf Personen), die möglichen Stellvertreter der Abteilungsleiter.
- Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Abteilungsleiter, die zweite Hälfte der Ausschussmitglieder (drei bis fünf Personen).

- 7.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt

von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
Über die Zulassung von Anträgen entscheidet die Hauptversammlung.

- 7.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung, die die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 7.5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert.
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Ausschuss

9.1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in,
dem/der 2. Vorsitzenden
- b) dem/der Kassier/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der/den Jugendleiter/in (n/innen)
- e) dem/der/den Leiter/in (n/innen) der Abteilungen und deren möglichen Stellvertreter
- f) den zusätzlichen Ausschussmitgliedern (sechs bis zehn Personen)

9.1.1. Von Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung für die Wahl eines Vereinsamtes vorgeschlagen werden und bei der Hauptversammlung nicht anwesend sein können, reicht eine mündliche Bestätigung zur Annahme der eventuellen Wahl über eine dritte Person.

9.1.2. Zu Buchstabe f) Neuwahl der Abteilungsleiter/innen und deren möglichen Stellvertreter(n):
Zur Wahl der Abteilungsleiter/innen sowie deren möglichen Stellvertretern können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der jeweiligen Abteilung geführt werden bzw. in ihr aktiv sind.

Die Abteilungsleiter und deren mögliche Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Ausschuss des TSV.

9.2. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 9.3. Der Ausschuss ist möglichst einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.
- 9.4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es bei der darauf folgenden Hauptversammlung durch Zuwahl ersetzt.
- 9.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende

Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden der

- der Vorstand gem. § 10
- der/die Kassier/in
- der/die Schriftführer/in

§ 12 Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter und/oder deren Stellvertreter sind für die Abwicklung des Sportbetriebs in ihrer Abteilung voll verantwortlich.

Über das Programm ist der Ausschuss zu informieren. Die Abteilungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses gebunden.

Vom Ausschuss nicht genehmigte Veranstaltungen schließen die Haftung des Vereins aus. Ansprüche gleich welcher Art sind von den einzelnen Mitgliedern der betreffenden Abteilung persönlich zu tragen.

§ 13 Kasse

Der Turn- und Sportverein Bickelsberg 1913 e.V. führt nur eine Kasse, über die sämtliche Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen geführt werden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnung zuständig.

§ 15 Strafbestimmung

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung(en) des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 6.2. der Satzung.

Gegen den Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung „Vereinsauflösung“ den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung von eventuellen Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen, die es bis zur Neugründung eines Turn- und Sportvereins verwaltet.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Bickelsberg 1913 e.V. wurde der Hauptversammlung am 30. Januar 2015 zur Abstimmung vorgelegt und mit einem Stimmenverhältnis von 39 Stimmen dafür, 0 Stimme dagegen und 0 Enthaltungen angenommen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bickelsberg, den 01. Februar 2015

1. Vorsitzender Rudi Rauch

2. Vorsitzender Rainer Schneider

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Bickelsberg 1913 e.V. wurde der Hauptversammlung am 30. Januar 2015 zur Abstimmung vorgelegt und mit einem Stimmenverhältnis von 39 Stimmen dafür, 0 Stimme dagegen und 0 Enthaltungen angenommen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bickelsberg, den 01. Februar 2015

1. Vorsitzender Rudi Rauch

2. Vorsitzender Rainer Schneider

Kassiererin Ellen Kipp

Schriftführerin Alexandra Gühring